

Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau erlässt gemäß § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Benutzungsordnung für die Wohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau:

§ 1

Wohnberechtigung

- (1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschafteten Studentenwohnheimen sind immatrikulierte Studierende der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien. Ebenfalls wohnberechtigt sind Studierende zwei Monate vor ihrer Immatrikulation sowie drei Monate nach ihrer Exmatrikulation.
- (2) Soweit ein Wohnheim durch den in Absatz 1 benannten Personenkreis nicht ausgelastet ist, können auch Studierende, Auszubildende oder Schüler einer staatlich anerkannten Schule zugelassen werden.
- (3) Die Vermietung von Doppelzimmern, Apartments oder Wohnungen an Ehepaare und studentische Lebensgemeinschaften ist möglich, wenn beide Partner wohnberechtigt sind.
- (4) Bei freien Wohnheimplätzen ist weiterhin eine Wohnheimplatzbelegung auch durch andere Personen zulässig, wobei diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränken darf und zeitlich zum Ende des laufenden Semesters zu begrenzen ist.

§ 2

Wohndauer

- (1) Die Wohnberechtigung nach § 1 Abs. 1 gilt für die Regelstudienzeit und kann – soweit freie Wohnheimplätze vorhanden sind – verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt jeweils für ein Semester. Für alle anderen Mieter wird die Wohndauer über den Mietvertrag begrenzt.
- (2) Studentischen Mitgliedern in Organen des Studentenwerkes bzw. der studentischen und akademischen Selbstverwaltung und Wohnheimtutoren kann eine Wohnzeitverlängerung gewährt werden.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um Unterbringung in einem Studentenwohnheim ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten.
- (2) Für den Bewerber besteht dabei die Möglichkeit, bevorzugte Wohnheime anzugeben, die bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Bewerbungen erfolgen in den Zeiträumen
 1. April bis Juli für das Wintersemester und
 2. Oktober bis Februar für das Sommersemester.

§ 4

Vergabe

- (1) Über die Vergabe von Wohnheimplätzen zum Beginn des jeweiligen Semesters entscheidet das Studentenwerk auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Bewerbungen. Die Vergabe erfolgt bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk.
- (2) Nach Abschluss des Bewerbungszeitraumes erfolgt bei persönlicher Vorsprache bzw. schriftlicher oder telefonischer Anfrage eine Vergabe von freien Wohnheimplätzen ohne Berücksichtigung des Eingangsdatums. In diesen Fällen ist ein sofortiger Abschluss des Mietvertrages unter Beachtung von § 1 möglich.
- (3) Bei der Wohnheimplatzvergabe können bevorzugt berücksichtigt werden:
 1. ausländische Studierende, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind,
 2. Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Wohnheimunterbringung eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet,
 3. Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden,
 4. Studierende, deren Lebenspartner bereits im Wohnheim wohnt,
 5. Studierende mit Kind,
 6. Studierende mit weit entferntem Heimatort bzw. schwierigen Anreisebedingungen,
 7. Antragsteller mit einem Einzugswunsch bereits einen bzw. zwei Monate vor Semesterbeginn.

§ 5

Studentische Selbstverwaltung

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterstützt die Einrichtung von studentischen Selbstverwaltungen in den Wohnheimen des Studentenwerkes durch die Studenten. Ziel ist die Wahrnehmung der Mitverantwortung der Mieter sowohl im Hinblick auf die Nutzung der Studentenwohnheime als auch auf gewisse Aufgaben im Rahmen der Wohnheimbewirtschaftung.

(2) Die Organisation der Selbstverwaltung, ihre Aufgaben und Rechte u. ä. bestimmen sich nach einer Richtlinie, die vom Studentenwerk im Einvernehmen mit den Studentenräten der zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien sowie im Benehmen mit den Wohnheimsprechern erlassen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 12. November 1996 (Technische Universität Chemnitz-Zwickau, Amtliche Bekanntmachungen 1997 Nr. 62 S. 690) außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer